

Vd.  
631



h

h

h

h

h

h



V d  
631

Wahrhaffte Copie

Derer Stände des Chur-Fürstenthumbs Sachsen undhero incorporirten Lande /

an

Se. Königliche Majestät

in Bohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen /

Bei Offerirung eines PRÆSENTS, überreicher allerunterthänigster SUPPLIC: und Höchstgedachter

Sr. Königlichen Majest.

und Churfürstl. Durchl.

Darauf ertheilter allergnädigster Erklärung Königl. und Churfürstl. beständiger Gnad und Hulde.

I 6 9 7.

22



758

10.12.18

Abdrucke Copie  
Dietrich von dem...  
...  
...

...  
...  
...

**BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA**

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)



Allerdurchlauchtigster / Groß-  
mächtigster König und Chur-  
Fürst / 2c. 2c.

Eu. Königl. Majest. und Chur-  
Fürstl. Durchlauchtigkeit / sind unser aller-  
unterthänigste / gehorsambste Dienste in  
Pflicht-schuldigster Treue iederzeit  
zuvor / 2c.

Alermaßen Eu. Königl. Maje-  
stät und Churfürstl. Durchlauch-  
tigkeit dasjenige ist / welches wir ie-  
derzeit aus aufrichtigster treuester  
devotion innigst wünschen / und  
uns nichts erfreulichers begegnen kan / als De-  
ro blühendes Wachsthumb und unbewegliche  
Befestigung zuvernehmen : Also / nachdem  
Eu. Königlichen Majestät und Churfürstliche  
Durchlauchtigkeit / unlängst zum Könige in  
Pohlen und Groß-Herzog in Lithauen / 2c. 2c. 2c.  
durch freye Election derer Reichs-Senatoren  
A 2 und

und anderer / welchen das Wahl-Recht zukömmt /  
erhöhen / auch dafür mit allen ersinnlichen  
Freuden = Bezeugungen solenniter declariret /  
und zur angestellten Königlichen Crönung  
durch eine Hochansehnliche Gesandschafft im  
Nahmen der Republique invitiret worden.  
So haben Eu. Königl. Maj. und Churfürstl.  
Durchl. zu solcher Wahl und Königl. Crone /  
Wir allerunterthänigst zu gratuliren nicht un-  
terlassen sollen; Gestalten Wir den allgewalti-  
gen Gott mit inniglicher Herzens = Begierde  
anruffen / daß seine unendliche Güte Eu. Kön.  
Maj. und Churfürstl. Durchl. diese in Dero  
allerhöchsten Person geschehene anderweite Ver-  
einbahrung der auf Dero Glorwürdigsten Ah-  
nen des Chur = Hauses Sachsen gerubeten kö-  
niglichen Crone / mit denen reichlichen Sächs.  
Chur = Schwerdtern wolle beglücket / und zu De-  
ro Königl. und Churfürstl. Allerdurchlauchtig-  
sten Hauses immerwährenden höchsten Felici-  
tät und Wohl = Wesen erspriessen lassen / auch  
Deroselben eine langwierige gesegnete und  
glorieuse Regierung verleihen / damit Wir Eu.  
Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. mit  
dem Ruhm Dero unvergleichlichen Helden-  
Muthe und glorieusen Tapfferkeit / womit die  
Welt bereits erfüllet / also / da Eu. Kön. Maj.  
und

und Churfürstl. Durchl. durch sonderbare  
Göttliche Providenz/ iezo gleichsam zur Vor-  
mauer der ganzen Christenheit gegen die Un-  
gläubigen gesetzt worden/ Dieselbe noch ferner  
alle selbst erwehlende höchste Glückseligkeit über  
Dero Königl. Haupt/ auch Allerdurchlauchtig-  
ster Gemahlin/ Maj. Maj. Unserer Allergnädig-  
sten Frau / und dem Durchl. Chur-Prinzen  
aufgehen / und Dero Großmüthigkeit in Ver-  
gnügen des über Dero Königl. Erhöhung tri-  
umphirenden Europens / wie nicht weniger zum  
Schrecken und gänzlichlicher Vertilgung derer  
dafür erzitternden Feinden / mit einem unerbro-  
chenen glücklichen Success, aller künfftigen Hel-  
den-Thaten bekröhet sehen / auch unter Dero  
Königl. und Churfürstl. mächtigsten Schutz/  
Wir Dero getreueste Vasallen und Untertha-  
nen in ungestörter Ruh leben / nnd noch lange  
Eu. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.  
Reichs- und Landes-Väterlicher höchsten Vor-  
sorg und allergnädigsten Zuneigung Uns zue-  
freuen haben mögen. Dieweil auch Eu. Königl.  
Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsern all er-  
unterthänigsten Gehorsamb und devoteste  
Veneration, durch eine gewisse Abschickung et-  
licher Unsers Mittels von Ritterschafft und  
Städten / auch offerirung eines allerunterthä-  
nigsten

nigsten Präſents von 100000. Rthlr. Meiſſn.  
mit mehrerem zu contestiren / Wir Unserer  
ſchuldigſten Obliegenheit erachtet: So iſt Unſer  
allerunterthänigſtes Bitten / Eu. Königl. Maj.  
und Churfürſtl. Durchl. wollen ſolches aus un-  
gefärbter Treu herrührende / mit allergnädig-  
ſten Augen anſehen / Unſeren Abgeordneten  
gnädigſte Audienz geben / und dasjenige / was  
Unſertwegen Sie in allertieffſter Submission  
bitten werden / allergnädigſt ſtatt finden laſſen.  
Und obwohl Eu. Kön. Maj. und Churf. Durchl.  
Durchl. Übernehmung der Königl. Pohl-  
niſchen Würde / in hoher Perſon von Dero Lan-  
den wiederumb eine Zeitlang führohin entfer-  
net ſeyn werden: So gereicht Uns doch zu ſon-  
derbahrem Troſt / und haben Wir mit allerun-  
terthänigſten Danck zu acceptiren / daß Eu.  
Königl. Majest. und Churfürſtl. Durchl. nicht  
nur ſeithero durch unterſchiedliche Dero allhier  
angelangte hohe Ministro und Bediente / ſon-  
derlich durch öffentlichen Druck / Patents-Wei-  
ſe / Dero unveränderliche Königliche und Chur-  
fürſtl. Landes Väterliche Gnade und Hulde  
halber / ſo wohl auch in Religions- und Civil-  
ſachen allergnädigſte Verſicherung gethan /  
leben auch des zuverſichtlichen feſten Ver-  
trauens / und bitten hiermit allerunterthänigſt  
noch



nochmahls Eu. Königl. Majest. und Chur-  
Fürstl. Durchl. werden und wollen aus Dero  
Königl. und Churfürstl. Huld / Gnad und  
Sorgfalt / Uns Dero getreue Vasallen und Un-  
terthanen / Dero Erb- und incorporirten Lan-  
den / auch fernerhin nicht lassen / sondern viel-  
mehr darinnen beharrlichen conserviren / und  
Uns bey demjenigen / dessen Dero in S<sup>t</sup>ttus  
hende Glorwürdigste Vorfahren / auch Eu.  
Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl selbst  
Uns bey eingenommener Erbhuldigung / darauf  
dieselbe geleistet worden / versicherten / und in  
Dero gnädigsten Land-Tags Proposition, un-  
term dato den 18. Novembr. 1694. dem darauf  
erfolgten Landtags-Abschied / und darbey vom  
31. Mart. 1695. auch bey dem Ausschus-Tag  
1696. ausgestellten Churfürstl. Reverfalen /  
unter Dero Hand und Chur-Secret wiederho-  
let und befestiget / auch deme was sonsten dem  
Lande zum besten abgehandelt und verglichen  
worden / so wohl in Statu Ecclesiastico, als Po-  
litico, dieser Landen hergebrachten Verfassung /  
noch iederzeit möglichst handhaben / insonder-  
heit aber bey der wahren reinen Evangelischen  
Religion und Lehre Göttlichen Worts / wie  
solche in der ohngeänderten Augspurgischen  
Confession, der Apologia, Form. Concord.,  
Schmal-

Schmalkaldischen Articulen / und beyderley  
Catechismo Lutheri begriffen / und bißhero in  
diesen Landen öffentlich bekandt und gelehret  
worden / dabey Wir auch nebst Göttlicher  
Verleihung / weil Wir deswegen in Unseren Ge-  
wissen gnugsam überzeuget / zu leben und zu ster-  
ben entschlossen sind / kräftiglich schützen / darin-  
nen einigen Eintrag und Hinderniß noch Ver-  
änderung / weder in gemeinen / noch an einen oder  
andern Orth / Kirche oder Schulen / wenig Ein-  
führung anderer Lehre / noch Dero öffentliches  
Exercitium oder Anrichtung verhängen / son-  
dern vielmehr allen / so hierwieder vorgenom-  
men / oder von einigen Menschen unter eini-  
gerley Schein gesucht werden möchte / nach  
dem Exempel Dero Glorwürdiasten Vorfah-  
ren / Dero anæstammeten Animosität nach  
gewaltiglich steuren / auch zu dem Ende / an  
Dero hohe Ministros und Raths Collegia  
allergnädigst anbefehlen / deme zum Nachtheil  
nichts anzuordnen / noch zu gestatten / auch sich  
daran nichts irren zu lassen. Nachdem auch  
gegen Eu. Königl. Majest. und Churfürstl.  
Durchl. Wir samt und sonders Uns keines  
andern / als aufrichtiger Liebe und allerunter-  
thänigsten Gehorsams bewusst sind / auch ob  
Gott will nunmehr ein Wiedriges von Uns  
nicht

nicht zuvernehmen werden" wird: So steiget  
Uns sehr schmerzlich zu Gemütthe / daß dem  
Berlaut nach sich Leute finden sollen / welche  
Eu. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.  
vorzubilden sich nicht entblöden / ob hegten Wir  
solche Confilia untereinander / die auf einem  
Unseren Pflichten zuwieder lauffenden Unge-  
horsamb abziehleten. Gestalt aber / wie Wir  
bey dem allwissenden Gott bezeugen / Uns daran  
allenthalben zu viel geschiehet. So können  
Wir nicht Umgang haben / gegen Eu. Königl.  
Majest. und Churfürstl. Durchl. dieses falsch Un-  
sere Herzen auszuschütten / mit allerunterthä-  
nigster Bitte / Eu. Königl. Majest. und Chur-  
fürstl. Durchl. geruhen / Uns dieses üblen Ver-  
dachts allergnädigst zuerlassen / auch die hohe  
Gnade vor Uns zu haben / hinführo denen / so  
durch dergleichen Vorbringen / oder auf andere  
Weise Eu. Kön. Maj. und Churfürstl. Durchl.  
allergnädigste Hulde von Uns abzuziehen /  
und zwischen Landes-Herrn und Unterthanen  
den Saamen der verderblichen diffidenz und  
Misstrauens höchststräfflicher Weise auszu-  
streuen trachten / kein Gehör zu geben / vielmehr  
die Sache mit allen rigore untersuchen / und be-  
fundener Beschaffenheit nach / solche falsche  
Delatores andern zum Abscheu ernstlichen ab-  
strafen

B

strafen

strafen zu lassen / und sich hingegen allergnädigst zu Dero getreuen Ständen und Unterthanen versehen / daß wie Eu. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Wir Uns einmahl mit Guth und Blut / als Unseren Gnädigsten Chur Fürsten und Landes-Vater / auf vorhergemeldte theure Versicherung verpflichtet / also Unsere wahre Treu und Gehorsamb nimmermehr im geringsten geändert / sondern die gegen Unfern allergnädigsten König / Chur-Fürsten und Landes Vater tragende unterthänigste Verbindlichkeit und Pflicht niemahls wanken soll / als in welcher Wir Lebenszeit verharren /

Eu. Königl. Maj. und Chur-  
Fürstl. Durchl.

Allerunterthänigst-gehorsambste sämel.  
Landschafft von Ritterschafft und  
Städten des Chur-Fürstenthumbs  
Sachsen.

Aller



Allergnädigste

# Erklärung

Sr. Königlichen Majestät/  
und Churfürstl. Durchl. bestän-  
diger Gnad und Hulde.



Im Allerdurchlauchtig-  
sten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn / Herrn  
**Friedrich Au-**  
**gusto** / König in Poh-  
len / und Groß-Herkog in Lithauen / 2c. 2c.  
Herkogen zu Sachsen / Jülich / Cleve  
und Berg / auch Engern und Westpha-  
len / 2c. 2c. Chur-Fürsten 2c. Ist gebüh-  
rend

rend vorgetragen worden / was Dero getreue  
Landschafft von Ritterschafft und Städten /  
ihres Churfürstenthumbs Sachsen und zuge-  
hörigen Landen / so wohl in einen allerunter-  
thänigsten Supplicat, als auch durch Derosel-  
ben hieher abgeschickte Deputatos allerunter-  
thänigst vorgebracht und suchen lassen. Gleich-  
wie nun höchstgedachte Se. Königl. Majest.  
die zu Dero Königl. Dignität allerunterthä-  
nigst abgelegte gratulation, und darbey offe-  
rirtes freywilliges Præsent, allergnädigst an-  
nehmen / als versichern Sie hingegen bey Dero  
Königl. und Churfürstl. hohen Worten Dero  
getreue Landschafft von Ritterschafft und  
Städten / auch alle Dero Unterthanen und  
Inwohner insgesambt und insonders / in Ec-  
clesiasticis & Politicis, und vordurchsichtlich bey  
der einmahl erkandten Evangelischen Religion,  
und in der ungeänderten Augspurgischen Con-  
fession, auch Libris Symbolicis enthaltenen  
Bekänntniß / wiederholten Lehre / und dem  
bisher allda üblich gewesenenen Gottesdienst /  
Lehr- und Gewissens-Freyheit / ohne allen Ein-  
trag / Hinderniß oder Beschwerden / zulaf-  
sen / wegen verbotenen Exercitiis frembder  
Lehre / Religion und Gottesdienst / Sie bey  
dem

dem einer getreuen Landschafft Ihres Chur-  
Fürstenthumbs Sachsen / in den anno 1695.  
den 31. Martii publicirten Land- Tags- Ab-  
schiede/ auch ausgestelten Reverfalien von sel-  
bigen datis gethanen Versprechen/ geruhig ver-  
bleiben zulassen / und zubeschützen / auch ein  
Wiedriges nicht zuverhängen.

Desgleichen bey der eingeführten / und  
von Se. Königl. Majest. als Churfürsten selbst  
bestetigten Lands- und Steuer- Verfassungen/  
Handhabung der heilsamen Justitz und Con-  
servirung derer darzu geordneten Rathes/ Ge-  
richts/ und anderer Collegiorum, dem Ihnen  
zukommenden Jure dominanti, und daß die  
daselbst befindliche / wie auch andere hohe  
Ministri und Bediente dieser Lande/ mit dem Ju-  
ramento religionis, dem Herkommen gemäß/  
beleget werden/ ferner die Universitäten/ pias cau-  
sas, Kirchen und Schulen/ sambt dem/ was zu  
deren Unterhalt und Besoldung gewidmet/  
auch aller andern / denen gesambten Ständen/  
und eines ieden Vasallen und Untertanen in-  
sonderheit vor sich habenden Privilegiis, Freyhei-  
ten und Gerechtigkeiten/ wie in gleichen die Kä-  
the in Städten/ bey ihrer Regiments Admini-  
stration und Oeconomie, wie solches und vor-

bergeseket alles Sr. Königl. Majest. in Gott  
ruhende Churfürstl. hohen Vorfahren/ Glor=  
würdigsten Andenckens/ in denen Lands=Hand=  
lungen/ Abschieden und Reversalien iederzeit  
vergewissert/ absonderlich aber bey Sr. Königl.  
Majest. als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/  
von Dero getreuen Vasallen und Unterthanen  
eingenommenen Huldigung/ und darauf abge=  
legten Pflicht/ allergnädigst versichert/ und in  
der Landtags Proposition den 28. Novembr.  
Anno 1694. darauf erfolgten Abschiede/ auch  
ausgestellten Erklärung und Reversalien/ und  
dem bey denen Anno 1696. erfolgten Ausschuß=  
Tage/ von Sr. Königl. Majest. als Churfürstl.  
Durchl. 2c. selbst allergnädigst wiederholet und  
befestiget; Ingleichen derjenigen/ so sonst  
dem Lande zum besten abgehandelt und vergli=  
chen worden/ ungehindert zu lassen/ zu schützen  
und zu conserviren/ auch von Niemand/ wer  
der auch seyn möge/ sich bewegen zu lassen/  
darwieder etwas zu verhängen/ anzuordnen  
oder zu befehlen/ wie Sie dann auch allergnä=  
digst nicht gemeinet/ so wohl die Ritter=Vferde/  
(weiln sich die Ritterschafft durch schleuni=  
ges Aufbringen des Donativs über Vermögen  
aniso angegriffen) als auch das Defension=  
Werck/



Werk/ außer dem in Dero Churfürstenthumb  
Sachsen/ und incorporirten Landen entstehens-  
den extremo casu necessitatis, so doch Gott in  
Gnaden verhüten wolle / nicht auf zu fodern.  
Womit Se. Königl. Majest. die abgeschickten  
Deputirten von Dero getreuen Landschafft und  
Ritterschafft und Städten in Gnaden dimitti-  
ren; Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu  
Gracau / unter Ihrer Königl. Majest. eigen-  
händigen Unterschrift und vorgedruckten  
Chur-Secret den 29. Sept. Anno 1697.

**Friedrich Augustus /**  
**König und Churfürst.**  
**(L.S.)**

**Christian Augustus /**  
**Herzog zu Sachsen.**

Augustus Beyer.

10

107

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index of names and titles, including 'Herr von...', 'Herr...', and 'Herr...'. The text is arranged in several lines and is partially obscured by blue ink markings.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a specific entry, including 'Herr...' and '(1.2)'. The text is arranged in two lines.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a specific entry, including 'Herr...' and 'Herr...'. The text is arranged in two lines.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a specific entry, including 'Herr...'.

hc



Handwritten text in a Gothic script, likely from a manuscript, visible on the left edge of the page.

ULB Halle  
004 825 985

3



1017





Schmalt  
 Catechisi  
 diesen La  
 worden /  
 Verleihu  
 wissen gm  
 Ben entsch  
 nen einig  
 derung /  
 andern  
 führung  
 Exerctiu  
 dern viel  
 men / ode  
 gerley S  
 dem Exer  
 ren / Des  
 gewaltigl  
 Dero hol  
 allergnäd  
 nichts an  
 daran nic  
 gegen Eu  
 Durchl.  
 andern / a  
 thänigsten  
 Gott wi

eynderley  
 Bhero in  
 gelehret  
 göttlicher  
 ären & e  
 d zu ster  
 n/darin  
 och Men  
 nen oder  
 nig Ein  
 entliches  
 en / son  
 genom  
 ter eini  
 e / nach  
 Borsfab  
 at nach  
 ide / an  
 Collegia  
 achtheil  
 auch sich  
 m auch  
 rfürstl.  
 feines  
 erunter  
 auch ob  
 on Uns  
 nicht

